

## Zur rechtlichen Beurteilung von Gruppenstraftaten gegen die staatliche Ordnung

Die Bestimmungen des 8. Kapitels des StGB dienen dem Schutz der staatlichen Ordnung. Sie stellen diejenigen Vergehen und Verbrechen unter Strafe, die die staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung der Rechte der Bürger gefährden oder behindern. Die Rolle, die der staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit bei der Festigung der politischen Macht der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und bei der Gestaltung der sozialistischen Menschengemeinschaft zukommt, unterstreicht das Erfordernis, die Bestimmungen des 8. Kapitels gegen Strafrechtsverletzer in jedem einzelnen Fall so anzuwenden, daß die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung wirksam geschützt, die sozialistischen Beziehungen der Bürger untereinander und zum Staat gefördert und das Rechtsbewußtsein der Bürger gefestigt werden.

Innerhalb dieser den Rechtspflegeorganen gestellten Aufgaben ist die richtige Anwendung der Strafbestimmungen, die eine erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit für die von Gruppen gegen die staatliche und öffentliche Ordnung begangenen Straftaten festlegen, von besonderer Bedeutung.

### Zu den Gruppenmerkmalen

Seidel und Lupke haben sich in NJ 1968 S. 496 ff. unter anderem auch am Beispiel der Strafbestimmungen des 8. Kapitels mit dem strafrechtlichen Gruppenbegriff auseinandergesetzt. Sie heben mit Recht hervor, „daß bestimmte Fälle des koordinierten Zusammenwirkens von Straftätern anders zu bewerten sind als Einzeldelikte“ und daß „die Gefährlichkeit einer strafrechtswidrigen Handlung durch den Zusammenschluß mehrerer Täter zu einer Gruppe erhöht und das antisoziale Element der Handlung (hervorgehoben von uns — D. Verf.) potenziert“ wird (S. 496). Zutreffend gehen sie auch davon aus, daß der soziale Gehalt der Gruppenhandlung nur nach qualitativen Gesichtspunkten richtig zu erfassen ist und für die Annahme einer Gruppe im strafrechtlichen Sinne bestimmte soziale Bezüge zwischen ihren Mitgliedern vorausgesetzt werden müssen. Ihrem Versuch, bei der Herausarbeitung dieser sozialen Bezüge „grundlegende Erkenntnisse der Psychologie, namentlich der Sozialpsychologie, auf diesem Gebiet gegenstandsspezifisch zu verarbeiten“, ist im Prinzip zuzustimmen. Allerdings kommen sie dabei zu Ergebnissen, denen — zumindest soweit es um die Anwendung der Vorschriften des 8. Kapitels des StGB geht — widersprochen werden muß\*.

Seidel und Lupke leiten aus den von ihnen angeführten sozialpsychologischen Gruppenmerkmalen sich keineswegs zwingend ergebende strafrechtliche Erfordernisse ab, wenn sie für die „kriminelle Gruppe“ das Vorhandensein eines gemeinsamen Planes voraussetzen, der in seinen groben Umrissen von den einzelnen Gruppenmitgliedern erkannt sein bzw. im Falle nachträglichen Beitritts zur kriminell handelnden Gruppe erkannt werden muß (S. 497). Wie im einzelnen noch darzulegen sein wird, können eine bestimmte innere Struktur, ein mehr oder weniger fester Zusammenschluß, bestimmte gemeinsame Interessen und daraus resultierende wechselseitige Beeinflussung innerhalb einer Personengruppe keineswegs nur auf der Grundlage vorgeplanten gemeinsamen Vorgehens erwachsen.

1 So auch Roehl in seiner Anmerkung zum Urteil des Obersten Gerichts vom 4. September 1968 - 5 Zst 14/68 - (NJ 1969 S. 30 f.).

Die Frage, welche Schlußfolgerungen sich aus der notwendigen Berücksichtigung und Verarbeitung von Ergebnissen anderer Wissenschaftszweige für die Anwendung des Strafrechts ergeben, ist stets auf der Grundlage der gesellschaftlichen Aufgabenstellung des Strafrechts zu beantworten. Das bedeutet für den hier behandelten Problemkreis, daß die Berücksichtigung sozialpsychologischer Erkenntnisse die Lösung der speziellen Aufgaben des Strafrechts bei der Bekämpfung der gegen die staatliche und öffentliche Ordnung gerichteten Gruppenkriminalität nicht hemmen darf. Auf diesen Ausgangspunkt weisen im übrigen auch Seidel und Lupke hin; sie verlieren ihn aber mit der Bejahung des subjektiven Gruppenerfordernisses der gemeinsamen Vorplanung und den sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Anwendung einzelner Strafvorschriften des 8. Kapitels wieder aus den Augen.

Zugegeben, im allgemeinen wird sich das subjektive Bild einer Gruppenstraftat häufig so darstellen, daß die Täter nach einem vorgefaßten Plan koordiniert vorgehen. Im Zusammenhang mit strafbaren Störungen der staatlichen Ordnung treten jedoch auch Gruppen auf, die nicht nach einem vorgefaßten Plan vorgehen, deren objektiv und subjektiv koordiniertes Zusammenwirken sich vielmehr spontan aus der gleichartigen negativen Einschätzung einer bestimmten Situation entwickelt oder sich erst im Prozeß des Verschmelzens von Handlungen einzelner herausbildet. So kann sich z. B. bei der notwendigen Festnahme eines Ruhestörers eine spontan, aber dennoch koordiniert gegen die Festnahme durchführenden Volkspolizisten vorgehende Gruppe im Sinne von § 214 Abs. 2 StGB bilden, die sich aus Personen zusammensetzt, welche subjektiv ausschließlich durch die gleiche negative Einschätzung des von ihnen beobachteten Vorganges verbunden sind. Oder: In die körperliche Mißhandlung von Bürgern durch einen Rowdy können sich andere Täter einschalten, die bis dahin keinen Kontakt mit diesem hatten, so daß sich daraus eine koordiniert vorgehende Tätergruppe im Sinne von § 215 StGB entwickelt.

Mißt man diese keineswegs außergewöhnlichen Erscheinungsformen von Angriffen gegen die staatliche Ordnung an den von Seidel und Lupke hervorgehobenen sozialpsychologischen Gruppenkriterien, so wird eine bestimmte, wenn auch spontan entstandene innere Struktur innerhalb der agierenden Gruppe, ein durchaus ernstzunehmender, „potenzierte Antisozialität“ begründender Zusammenschluß ebensowenig von der Hand gewiesen werden können wie das Vorhandensein gemeinsamer Interessen und daraus resultierende wechselseitige Beeinflussung. Man kann u. E. auch in diesen Fällen von einer Gruppe im Sinne der entsprechenden Vorschriften des 8. Kapitels sprechen, ohne sozialpsychologische Erkenntnisse zu ignorieren.

Die auf das Fehlen eines vorgefaßten Planes gestützte Verneinung gruppenmäßigen Handelns würde in diesen Fällen zu einer Einschränkung der Wirksamkeit der Vorschriften zum Schutze der staatlichen Ordnung führen. Dies um so mehr, als für einzelne Erscheinungsformen des im § 215 StGB erfaßten rowdyhaften Verhaltens keine sonstigen Tatbestände vorhanden sind; es könnte also spontanen, nach anderen Gesetzen nicht erfassbaren rowdyhaften Angriffen strafrechtlich überhaupt nicht begegnet werden. Im übrigen ist nicht ein-